

Der Vollzugsdienst

2/2017 – 64. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

**Tarifverhandlungen 2017:
Was bringt uns der neue
Tarifvertrag?**

Der Justizvollzugsdienst wurde
besonders berücksichtigt

Seite 1

**Parlamentarischer Abend im
dbb Forum – Zentrales Thema:
Gewalt gegen Bedienstete**

Gefahr der Bagatellisierung
und Verharmlosung

Seite 2

**Kosten rund 80 Millionen Euro:
Passau erhält
neue Justizvollzugsanstalt**

Personalbedarf von
200 Stellen eingeplant

Seite 17



Foto: © Friedhelm Windmüller

Gemeinsame Demonstration von Beamten und Tarifbeschäftigten



Saarland



Nordrhein-Westfalen



Sachsen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Tarifverhandlungen 2017:
Was bringt uns der neue
Tarifvertrag?
- 2 Parlamentarischer Abend im dbb Forum:
Zentrales Thema:
Gewalt gegen Bedienstete
- 3 IRZ sucht für Einsätze in internationalen
Projekten interessierte Mitarbeiter/innen
aus dem Strafvollzug
- 4 Seniorenarbeit in den
Landesverbänden auf Bundesebene
bündeln


LANDESVERBÄNDE


- 5 Baden-Württemberg
- 17 Bayern
- 20 Berlin
- 25 Brandenburg
- 28 Bremen
- 29 Hamburg
- 32 Hessen
- 38 Mecklenburg-Vorpommern
- 42 Niedersachsen
- 44 Nordrhein-Westfalen
- 58 Rheinland-Pfalz
- 62 Saarland
- 64 Sachsen
- 67 Sachsen-Anhalt
- 69 Schleswig-Holstein
- 75 Thüringen

ENTGELTTABELLEN

- 80 TV-L Allgemeiner Teil
- 84 Übergangszahlung für Beschäftigte im
Justizvollzugsdienst der Länder, sowie im
feuerwehrtechnischen Dienst der
Freien Hansestadt Hamburg sowie des
Landes Berlin
- 84 Vollzugszulage



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Axel Lehrer	axel.lehrer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-hsa.de www.bsbd-hsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 3/2017:

➡ ➡ 15. Mai 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser unserer Verbandszeitschrift,

das zentrale Thema dieser Ausgabe sind die bundesweiten Tarifabschlüsse sowie unsere gemeinsamen Bemühungen eine Übertragung auf die Beamten zu erreichen. Nach einer Satzungsänderung auf dem letztjährigen Bundesgewerkschaftstag konnte nun der Seniorenausschuss auf Bundesebene seine Arbeit aufnehmen und somit die Interessen der Senioren nunmehr auch auf Bundesebene verstärkt vertreten. Auch das Thema Gewalt gegen Bedienstete ist leider weiterhin ein tragendes Thema. Anerkennung hat die bundesweite Kampagne „dbb jugend nrw gegen Gewalt“ durch die Auszeichnung mit der Verleihung des renommierten Politikaward in Berlin erfahren. Hierüber berichtet Nordrhein-Westfalen. Außerdem trafen sich unsere Landesverbände in Hamburg zu einem Erfahrungsaustausch. Dazu berichten einige Landesverbände aus ihren Blickwinkeln. Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Bundesleitung

Tarifverhandlungen 2017:

Was bringt uns der neue Tarifvertrag?

Bei den Verhandlungen in Potsdam ist der Justizvollzugsdienst besonders berücksichtigt worden. Allerdings haben wir nicht alles erreicht, was wir wollten!

Erst mal das Positive: Von den geforderten 6% Gehaltserhöhungen sind wir gar nicht so weit entfernt! Für 2017 erhalten wir 75,00 € mehr. Da die meisten von uns in der Entgeltgruppe 6 bis 7 sind, bedeutet das z. B. in der EG 6 Stufe 1 ein Plus von 3,32%, und in der Stufe 6 immer noch 2,6%! Für das Jahr 2018 kommen dann noch 2,35% dazu.

Endlich wurde unsere Gitterzulage (Stellenzulage) auf das Niveau unserer Beamtenkolleg/innen angehoben. Sie ist je nach Bundesland unterschiedlich. Sollten Beschäftigte nach der bisherigen Regelung Anspruch auf einen höheren Betrag haben, wird der bisherige Betrag fortgezahlt. Für die Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst wird allerdings, wie bisher auch, die Hälfte (52,50 €) der Wechseldienstzulage (TV-L § 8/7 105,00 €) davon abgezogen. Wer die Schichtzula-



Beschäftigte im öffentlichen Dienst demonstrierten für mehr Geld.

ge erhält (TV-L § 8/8 40,00 €), bekommt ebenfalls, wie bisher, die Hälfte (20,00 €) abgezogen.

Was nicht nach unseren Wünschen lief, ist das Übergangsgeld (TV-L § 47). Wir wollten eine vernünftige Lösung, bei der wir wie unsere Beamtenkolleg/innen in den Ruhestand gehen können. Das war an sich bisher auch möglich, allerdings mit so wenig Geld (das zunächst noch versteuert werden muss und danach durch den Krankenkassenbeitrag weiter reduziert wird), dass man bis zur eigentlichen Rente nicht davon leben kann.

Die dafür von uns angelegte Lebensversicherung zur Überbrückung (bisherige

Voraussetzung zum § 47) ist bei der Null-Zins-Politik leider ebenfalls nicht mehr ertragreich. Da in dieser Durststrecke bis zur eigentlichen Rente nicht mehr in die Rentenkasse eingezahlt wird, schmälert sich auch noch die Rente.

Deshalb forderten wir, dass das Beschäftigungsverhältnis bis zur Rente bestehen bleibt, und somit der Arbeitgeber weiterhin während der Überbrückungszeit in die Rentenkasse und Krankenkasse einzahlt. Nach aussichtsreichen Gesprächen letztes Jahr in Berlin schien dies auch möglich. Leider war die Arbeitgeberseite bei den Tarifverhandlungen nicht dazu bereit. Was dann letztlich ausgehandelt

Kommentar

Die Tarifverhandlungen zum TV-L/TV-H sind abgeschlossen und brachten ein kompromissfähiges Ergebnis. Die linearen Erhöhungen, der Sockelbetrag und die strukturellen Verbesserungen ergaben Abschlüsse, die den Forderungen der Gewerkschaften in etwa entsprachen. Ambivalent, dennoch nicht unzufrieden können wir im Tarifbereich mit den Einzelergebnissen im Strafvollzug sein. Während wir bei der Übernahme der Höhe der Gitterzulagen aus der jeweiligen Landesbeamtenbesoldung für Tarifbeschäftigte einen großen Erfolg erzielten, bringt die Veränderung des §47 TV-L nur schein-

baren Nutzen und die s. g. „neuen Länder“ sind weiterhin nicht berücksichtigt. Dies wird weiter eine Baustelle in unseren Bemühungen sein. Angesichts der schwierigen Arbeitsbedingungen und Besonderheiten im Strafvollzug verwundert dann doch die Weigerung der Länder, unseren Tarifbeschäftigten (analog zum Beamtenbereich) eine besondere Altersgrenze zur Erreichung des Ruhestandes zu annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen. Der **BSBD** erwartet, dass die linearen Erhöhungen zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie auf die Versorgungsempfänger übertragen werden. Während einige Bun-

desländer die Tarifergebnisse bereits übernehmen und stellenweise einen Strukturausgleich vorsehen, halten sich andere sehr bedeckt. Jedes Bundesland entscheidet bei der Übertragung der Tarifergebnisse für sich. Dabei klappt die besoldungsrechtliche Schere zwischen den einzelnen Bundesländern sowie im Vergleich mit der Bundesbesoldung weiter auseinander.

Wie Kollege **Russ** vom **dbb** treffend ausführte: „Wir brauchen keine besoldungsrechtlichen Fürstentümer!“

Übertragung der Tarifergebnisse JETZT, für alle Landesbeamten.

Rene Müller, Bundesvorsitzender

wurde, ist für uns keine tragfähige Lösung: Übergangsgeld zum gleichen Zeitpunkt wie unsere Kollegen gibt es nicht mehr! Jetzt heißt es: frühestens 36 Monate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze.

Allerdings: „Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.“

Die ‚36-Monate-Regelung‘ gilt jedoch nur, wenn man mindestens 36 Jahre im Justizvollzugsdienst tätig war. Für jedes Jahr darunter verkürzt sich die Zeit um einen Monat. D. h. wenn ich 25 Jahre im Justizvollzugsdienst gearbeitet habe, kann ich 25 Monate vor meiner eigentlichen Rente aufhören.

Betroffene erhalten dann eine Übergangszahlung: „Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 (bzw. 75) v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6; bei Beschäftigten, die bei Ausscheiden in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage das Entgelt der Entgeltgruppe 8, Stufe 6. Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.“ Eine Lebensversicherung als Voraussetzung fällt weg. Allerdings gilt nach wie vor die Voraussetzung, dass man im Tarifgebiet West arbeitet. Denn für den Osten gilt der § 47 immer noch nicht. Und das nach 26 Jahren Wiedervereinigung!

Wer nach 45 Arbeitsjahren abschlagsfrei in Rente gehen will und davor das Übergangsgeld in Anspruch nehmen möchte, erhält durch den neuen Vertrag folgenden Hinweis: „Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

Da fragt man sich schon: Für wen ist denn die Übergangszahlung gedacht? Nun, das Übergangsgeld wird uns wohl noch weiter beschäftigen. Mit dieser Übergangszahlung können wir Bediensteten nicht zufrieden sein. In Hessen wurde mittlerweile ein eigener Tarifvertrag ausgehandelt, der an den TV-L anknüpft.

*Axel Lehrer,
stellv. Bundesvorsitzender*

Am Ende dieser Ausgabe haben wir Euch die neuen Gehaltstabellen und wichtige Passagen aus dem Tarifvertrag zusammengestellt.

Parlamentarischer Abend im dbb Forum:

Zentrales Thema: Gewalt gegen Bedienstete

Gefahr der Bagatellisierung und Verharmlosung

Zwischen den Treffen der **dbb** Fachkommissionen und der Sitzung des Bundesvorstandes des **dbb** führte unsere Spitzenorganisation einen parlamentarischen Abend im **dbb Forum Berlin** durch. Hier wurde erneut „Gewalt gegen Bedienstete“ und mögliche Prävention thematisiert.

Anwesend waren neben zahlreichen Kolleginnen und Kollegen des Bundesvorstandes und der Bundesleitung auch Abgeordnete des Bundestags, Frau **Dr. Gerlach** (Grimme Institut) und Frau **Päßler** (Bereichsleitung Arbeitssicherheit der Stadt Aachen). Letztgenannte referierten zu ihren laufenden Projekten, die den Umgang mit Gewalt im öffentlichen Dienst und das Auftreten von Hasskom-

vorhandenen Stress handelt, ist unbestritten und ein gravierender krankmachender Faktor. Die Bediensteten im Strafvollzug sind neben denen der Polizei vermutlich die am meisten mit Gewalt konfrontierten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Daher begrüßen wir als **BSBD** angedachte gesetzliche Strafverschärfungsmaßnahmen, um die Berufsgruppen der Vollzugsdienste besser zu schützen. Das allein reicht jedoch nicht aus. Konzepte zur Gewaltprävention müssen dauerhaft eingehalten und weiterentwickelt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Bundesländer Gewalt gegen Bedienstete im Strafvollzug statistisch unterschiedlich erfassen. Während in einem Bundesland jegliche verbale oder nonver-



Bundesvorsitzender René Müller im Gespräch mit MdB und Mitglied im Rechtsausschuß des Bundestages Iris Ripsam.

mentaren und Hetze in sozialen Medien zum Thema haben. Auch wenn die Ausführungen sich auf Publikumsverkehr und den öffentlichen Raum bezogen, wurde einmal mehr deutlich, dass es bei Gewalt gegenüber anderen, besonders gegen Bedienstete bei ihrer Dienstausbübung, eine Nulltoleranzgrenze geben sollte, sodass jeder Verstoß unverzüglich geahndet wird; und dass es eben nicht genügt, lediglich die gesetzlichen Mindeststandards der Arbeitssicherheit einzuhalten.

Vorgesetzte und Führungskräfte sind aufgerufen, jedwede Gewaltanwendung gegenüber Bediensteten ernst zu nehmen, sowie angemessen zu reagieren. Leider tendiert man mancherorts noch zur Bagatellisierung und Verharmlosung. Wichtig ist es für die Betroffenen, Vorfälle zu melden und ggf. zur Anzeige zu bringen, um nicht in einen psychischen Konflikt zu geraten. Unsere Bediensteten im Strafvollzug sind fast täglich Opfer verbaler und / oder körperlicher Gewalt; sie müssen ständig mit dem psychischen Druck in den Haftanstalten umgehen. Dass es sich dabei um permanenten und latent

bale Gewalt dieser Art erfasst wird, nehmen andere nur vollendete körperliche Übergriffe oder gar nur Übergriffe auf, in deren Folge der Bedienstete mindestens einen Tag dienstunfähig erkrankt ist.

Ich unterstelle einigen Justizministerien eine fehlende Einsicht in die Notwendigkeit, eine bundesweite einheitliche Statistik zu erstellen, als Grundlage für die Entwicklung vollzugsspezifischer Präventivmaßnahmen! Es ist auf jeden Fall eine unsägliche Auswirkung der Föderalismusreform. Die beste Prävention gegen Gewalt ist immer noch unser gut geschultes Personal, welches aber auch in ausreichender Anzahl vor Ort sein muss!

Auch hier kommen angesichts der Personalengpässe im Strafvollzug Zweifel auf, ob die Sachlage in ihrem gesamten Ausmaß in der Politik erfasst wurde.

Am Rande der Veranstaltung bot sich die Gelegenheit, in guten und konstruktiven Gesprächen mit den anwesenden Bundestagsabgeordneten Erfahrungen auszutauschen und auf diesen Missstand hinzuweisen.

René Müller, Bundesvorsitzender

Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Bundesleitung knüpft Kontakte für eine gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit

Die Bundesleitung des **BSBD** hat mit der deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (**IRZ**) eine gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit besprochen. Daher freuen wir uns, dass sich die **IRZ** im folgenden Artikel kurz vorstellt und gleich sehr praktisch darstellt, wie sich eine

Zusammenarbeit zwischen unserer Strafvollzugsgewerkschaft (**BSBD**) und der Stiftung gestalten kann.

Wir haben als einzige deutsche Fachgewerkschaft für den Strafvollzug ein großes Potential an Wissen und das Know-how unserer Bediensteten und Mitgliedern, das wir zur Verfügung stellen können und möchten, selbst in der momentanen quantitativ schwierigen Personalsituation.

Neben der **IRZ** steht auch die Bundesleitung zur Weiterleitung von Anfragen und zur Weitervermittlung zur Verfügung.

René Müller, Bundesvorsitzender

IRZ sucht für Einsätze in internationalen Projekten interessierte Mitarbeiter/innen aus dem Strafvollzug

Im Rahmen der Durchführung von Projekten der Europäischen Union (EU) in Südosteuropa und Nordafrika werden aktuell insbesondere Justizvollzugsbeschäftigte mit Englisch- und Französischkenntnissen gesucht.

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (**IRZ**) wurde im Jahr 1992 auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz gegründet und unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstaaten bei der Reformierung ihres Rechtssystems und Justizwesens. Im Rahmen der Gesetzgebungsberatung führt die **IRZ** Experten-

gespräche durch, erstellt Gutachten und begleitet die Erarbeitung von Gesetzentwürfen. Sie fördert die Implementierung von Reformgesetzen, die Aus- und Weiterbildung von Juristinnen und Juristen aller Fachrichtungen sowie die Reform von Justizinstitutionen.

Im Vordergrund stehen dabei die jeweiligen nationalen rechtlichen Reformen und das deutsche und europäische Recht sowie der grenzüberschreitende Erfahrungsaustausch.

Die **IRZ** arbeitet heute mit nahezu 30 Partnerstaaten zusammen. Im Rahmen des Stabilitätspaktes der Bundesregierung sind die Staaten Südosteuropas ein

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



regionaler Tätigkeitsschwerpunkt der **IRZ**, hinzukommen Partnerstaaten im Kaukasus, in Zentralasien und Asien.

Seit dem „Arabischen Frühling“ liegt ein neuer Fokus auf dem Nahen Osten und Nordafrika. Daneben führt die **IRZ** zahlreiche von der EU geförderte Projekte durch.

Das 1998 ins Leben gerufene Twinning ist eines der EU-Förderinstrumente, um EU-Beitrittskandidatenstaaten und Länder der europäischen Nachbarschaftspolitik bei ihren Reformbemühungen im Justizbereich zu unterstützen. Ziel ist es, zum Aufbau einer modernen, effizienten Verwaltung beizutragen und die damit

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit unserer Dienstunfähigkeitsversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Unsere Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz von Anfang an – komme, was wolle.

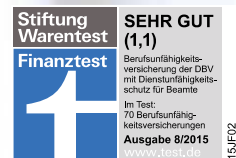
- ✓ Bedarfsgerechter Dienstunfähigkeitsschutz speziell für Beamte
- ✓ Höhe der Dienstunfähigkeitsversicherung an Bedarf anpassbar
- ✓ Auch die Teil-Dienstunfähigkeit ist absicherbar
- ✓ Ihr persönlicher Vorsorge-Check online

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: www.DBV.de
oder Telefon 0800 166 55 94.



Jetzt Vorsorge-Check machen



15JF02

Eine Marke der AXA Gruppe

verbundenen strukturellen und rechtlichen Reformen in verschiedenen Bereichen zu unterstützen.

Twinning verfolgt dabei einen partnerschaftlichen Ansatz. Die Beteiligten aus EU-Mitgliedstaat und Partnerstaat arbeiten gemeinsam an der Verbesserung von Strukturen und Inhalten in Institutionen der Justiz. Twinning-Projekte sollen einen für beide Seiten bereichernden Erfahrungsaustausch ermöglichen.

In Seminaren, Workshops, Schulungen und auf Studienreisen erarbeiten und diskutieren Expertinnen und Experten aus Ziel- und Entsendeland daher die optimale Vorgehensweise auf verschiedenen Rechtsgebieten.

In diesem Zusammenhang sucht die **IRZ** insbesondere für Projekte in Südosteuropa und aktuell in Nordafrika Expertinnen und Experten aus dem Strafvollzug, die folgendes Profil erfüllen:

- Öffentliche Bedienstete aus den EU-Mitgliedstaaten, die aktiv im Amt sind.
- Abgeschlossenes Hochschulstudium



Fachgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern deutscher und tunesischer Justizvollzugsanstalten in der Haftanstalt Burj Ameri (Tunesien).

- oder 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich Strafvollzug.
- Erfahrung/fundierte Kenntnisse in Strafvollzugsanstalten oder Strafvollzugsverwaltungen (u. a. Aus- und Fortbildung, Coaching, Management).
- Verhandlungssichere Englisch- und/oder Französischkenntnisse.
- Bereitschaft für Einsätze im Partnerland als Kurzzeitexpertin/-

experte (fünf bis zehn Tage) oder Langzeitexpertin/-experte (1 bis 2,5 Jahre).

Bei den Twinning-Projekten in Nordafrika geht es auch insbesondere darum, die Kapazitäten der Generaldirektionen für Strafvollzug und Resozialisierung unter Berücksichtigung der int. Standards auszubauen.

In diesem Zusammenhang werden die Partner bei der Umstrukturierung der Strafvollzugsbehörden, bei der Entwicklung von Trainings- und Ausbildungsprogrammen sowie bei der Ausarbeitung von Konzepten für die Bewährungshilfe beraten und unterstützt. Bewerbungen von Expertinnen und Experten mit Erfahrungen in diesen Bereichen sind für uns daher besonders interessant.

Für weitere Fragen und Interessensbelegungen steht Ihnen Frau **Tegeder** (Tel.: 0228 9555 138 / E-Mail: tegeder@irz.de) sehr gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über die **IRZ** können Sie auch auf der Homepage erfahren: www.irz.de

Bundesseniorenvertreter Klaus Neuenhüsges:

Seniorenarbeit in den Landesverbänden auf Bundesebene bündeln

Konstituierende Sitzung des Seniorenausschusses am 16. März 2017 in Hamburg

Am 16. März 2017 kamen zum ersten Mal in der Geschichte des **BSBD** Vertreter aus den Landesverbänden zusammen, um an der Gründungsversammlung dieses Ausschusses teilzunehmen. Vorausgegangen war, dass der letzte Gewerkschaftstag dafür die satzungrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Die Seniorenarbeit ist verankert, ich kann mich in meiner Arbeit auf die tatkräftige Unterstützung der einzelnen Seniorenvertreter aus den Lan-

desverbänden verlassen, die dem Hauptvorstand meine weitere Bestellung vorgeschlagen haben.

In dieser konstituierenden Sitzung blieb es nicht nur bei der Abarbeitung der Regularien wie z. B. zukünftige Treffen, Informationsaustausch, Koordinierung der Arbeit etc., sondern es kam auch schon zu einem ersten Gedankenaustausch mit der Bundesleitung, die parallel tagte. Was die weitere inhaltliche Arbeit angeht, so sollen in der Herbstsitzung erste Positi-

onen und Arbeitsschwerpunkte durch den Ausschuss vereinbart werden.

Wichtig ist, dass nach den Berichten der einzelnen Seniorenvertreter festgehalten werden kann, dass es bereits eine lebhaftere Seniorenarbeit in den einzelnen Landesverbänden gibt, die es jetzt fortzuschreiben und durch den Ausschuss zu bündeln gilt. An dieser konstituierenden Sitzung haben für den Landesverband Bayern der Kollege **Klaus Becher**, für Baden-Württemberg der Kollege **Georg Konrath**, der auch im Verhinderungsfall als mein Vertreter firmieren soll, für Hamburg der Kollege **Hans-Georg Baatz**, für Rheinland-Pfalz der Kollege **Ambrosius Luzius** und für Schleswig-Holstein der Kollege **Wilhelm Schulz** teilgenommen.

Weitere Landesverbände konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen. Vom Ausschuss habe ich den Auftrag erhalten, bei den Landesverbänden noch einmal vorzusprechen, die bislang noch keine Vertretung benannt haben.

Das Ziel muss ein starker Seniorenausschuss sein, der interessenswährend für die Seniorinnen und Senioren im **BSBD** gegenüber der Politik und anderen Institutionen und Instanzen agiert. Ziel muss aber auch sein, dass der **BSBD** auch in der Zeit der Pension / der Rente, gewerkschaftliche Heimat bleibt.



Seniorenvertreter im Austausch mit der Bundesleitung.

Foto: BSBD

Klaus Neuenhüsges

TV-L Allgemeiner Teil

ab Januar 2017

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. Februar 2017)

Entgelttabelle zu § 15 TV-L — gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017



TV-L (TdL)	Entgelttabelle (+ 2,00 % mindestens + 75 € *)						Stand 1.01.2017
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80	-	
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	-	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	-	
13Ü	-	3.982,18	4.194,60	4.564,80 4.941,07	5.517,62	-	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	-	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	-	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	-	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	-	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	-	
9 klein	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	-	-	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40	
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98	
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29	
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16	
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01	
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32	
2Ü	2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63	
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54	
1	-	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28	

Entgelttabelle ab Jan bis Dez 2017

Beträge ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte iSd TV-L Allgemeiner Teil

* Mindestanhebung um 75 Euro gilt ab EG 1 bis EG 9 Stufe 3 sowie jeweils für Stufe 1 der Entgeltgruppen 10, 11 und 12

TV-L (TdL)	Entgelt-Plus in Euro zu Dez 2016 (Vollzeit)							Stand 1.01.2017
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15Ü	+ 106,05	+ 117,71	+ 128,78	+ 136,03	+ 137,82			
15	+ 84,27	+ 93,43	+ 96,88	+ 109,14	+ 118,42			
14	+ 76,30	+ 84,63	+ 89,51	+ 96,88	+ 108,19			
13Ü		+ 78,08	+ 82,25	+ 89,51 + 96,88	+ 108,19			
13	+ 70,35	+ 78,08	+ 82,25	+ 90,34	+ 101,52			
12	+ 75,00	+ 69,99	+ 79,75	+ 88,32	+ 99,38			
11	+ 75,00	+ 67,49	+ 72,37	+ 79,75	+ 90,46			
10	+ 75,00	+ 65,15	+ 69,99	+ 74,87	+ 84,15			
9	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 68,21	+ 74,39			
9 klein	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 68,21				
8	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
7	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
6	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
5	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
4	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
3	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
2Ü	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
2	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	
1		+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	

TV-L Allgemeiner Teil

ab Januar 2018

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. Februar 2017)
 Entgelttabelle zu § 15 TV-L — gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018



TV-L (TdL)	Entgelttabelle (+ 2,35 % und Stufe 6 ab EG 9)						Stand 1.01.2018
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98	-	
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21	
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99	
13Ü	-	4.075,76	4.293,17	4.672,07 5.057,19	5.647,28	5.731,99	
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92	
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44	
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59	
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46	
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46	
9 klein	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.613,61	-	
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70	
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87	
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72	
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72	
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70	
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55	
2Ü	2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39	
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13	
1	-	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92	

Entgelttabelle ab Jan bis Sep 2018

Beträge ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte iSd TV-L Allgemeiner Teil

ab Jan 2018: Stufe 6 ab EG 9 (Erhöhung Stufe 4 in EG 9 klein) ist jeweils Anhebung der Stufe 5 (Stufe 4) um 1,5 %

TV-L (TdL)	Entgelt-Plus in Euro zu Dez 2017 (Vollzeit)						Stand 1.01.2018
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	+ 127,10	+ 141,07	+ 154,34	+ 163,04	+ 165,18	-	
15	+ 101,00	+ 111,98	+ 116,12	+ 130,81	+ 141,93	+ 92,72	
14	+ 91,44	+ 101,43	+ 107,27	+ 116,12	+ 129,66	+ 84,71	
13Ü	-	+ 93,58	+ 98,57	+ 107,27 +116,12	+ 129,66	+ 84,71	
13	+ 84,31	+ 93,58	+ 98,57	+ 108,27	+ 121,68	+ 79,49	
12	+ 75,99	+ 83,88	+ 95,58	+ 105,85	+ 119,11	+ 77,82	
11	+ 73,53	+ 80,89	+ 86,74	+ 95,58	+ 108,41	+ 70,82	
10	+ 70,93	+ 78,08	+ 83,88	+ 89,73	+ 100,86	+ 65,89	
9	+ 63,14	+ 69,56	+ 72,84	+ 81,74	+ 89,16	+ 58,25	
9 klein	+ 63,14	+ 69,56	+ 72,84	+ 81,74	+ 53,41	-	
8	+ 59,31	+ 65,33	+ 68,06	+ 70,66	+ 73,53	+ 75,30	
7	+ 55,76	+ 61,36	+ 65,05	+ 67,79	+ 69,97	+ 71,89	
6	+ 54,80	+ 60,27	+ 63,00	+ 65,74	+ 67,51	+ 69,43	
5	+ 52,61	+ 57,81	+ 60,54	+ 63,14	+ 65,19	+ 66,56	
4	+ 50,15	+ 55,21	+ 58,63	+ 60,54	+ 62,46	+ 63,69	
3	+ 49,47	+ 54,39	+ 55,76	+ 57,94	+ 59,72	+ 61,23	
2Ü	+ 47,42	+ 52,07	+ 53,84	+ 56,03	+ 57,54	+ 58,76	
2	+ 45,92	+ 50,43	+ 51,79	+ 53,16	+ 56,30	+ 59,59	
1	-	+ 41,27	+ 41,95	+ 42,77	+ 43,59	+ 45,64	

TV-L Allgemeiner Teil

ab Oktober 2018

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. Februar 2017)
Entgelttabelle zu § 15 TV-L — gültig vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018



TV-L (TdL)	Entgelttabelle (+ 1,50 % in Stufe 6 ab EG 9)						Stand 1.10.2018
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98	-	
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93	
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70	
13Ü	-	4.075,76	4.293,17	4.672,07 5.057,19	5.647,28	5.816,70	
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41	
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25	
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42	
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35	
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71	
9 klein	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.667,01	-	
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70	
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87	
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72	
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72	
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70	
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55	
2Ü	2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39	
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13	
1	-	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92	

Entgelttabelle ab Okt bis Dez 2018

Beträge ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte iSd TV-L Allgemeiner Teil

ab Okt 2018: Stufe 6 ab EG 9 (Erhöhung Stufe 4 in EG 9 klein) ist jeweils Anhebung der Stufe 5 (Stufe 4) um 1,5 %

TV-L (TdL)	Entgelt-Plus in Euro zu Sep 2018 (Vollzeit)						Stand 1.10.2018
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü							
15							+ 92,72
14							+ 84,71
13Ü							+ 84,71
13							+ 79,49
12							+ 77,81
11							+ 70,83
10							+ 65,89
9							+ 58,25
9 klein					+ 53,40		
8							
7							
6							
5							
4							
3							
2Ü							
2							
1							

TV-L Allgemeiner Teil

2017 und 2018

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. Februar 2017)

Anhebung der Entgelttabelle zu § 15 TV-L in 2017 und 2018 — in Prozent bzw in Euro

Beträge ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte iSd TV-L Allgemeiner Teil


dbb
 beamtenbund
 und tarifunion

TV-L (TdL)	Plus in Prozent (Jan bzw Okt 2018 im Vergleich zu Dez 2016)					Stand 1.01.2018 bzw 1.10.2018	
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %		
15	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
14	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
13Ü		+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 % + 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
13	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
12	+ 4,78 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
11	+ 4,86 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
10	+ 4,96 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
9	+ 5,29 %	+ 5,01 %	+ 4,89 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*
9 klein	+ 5,29 %	+ 5,01 %	+ 4,89 %	+ 4,40 %	+ 7,53 %*		
8	+ 5,48 %	+ 5,19 %	+ 5,07 %	+ 4,97 %	+ 4,86 %		+ 4,80 %
7	+ 5,69 %	+ 5,38 %	+ 5,20 %	+ 5,08 %	+ 4,99 %		+ 4,92 %
6	+ 5,75 %	+ 5,43 %	+ 5,30 %	+ 5,17 %	+ 5,09 %		+ 5,02 %
5	+ 5,90 %	+ 5,57 %	+ 5,42 %	+ 5,29 %	+ 5,19 %		+ 5,13 %
4	+ 6,08 %	+ 5,72 %	+ 5,52 %	+ 5,42 %	+ 5,32 %		+ 5,26 %
3	+ 6,13 %	+ 5,78 %	+ 5,69 %	+ 5,56 %	+ 5,46 %		+ 5,38 %
2Ü	+ 6,30 %	+ 5,94 %	+ 5,81 %	+ 5,67 %	+ 5,58 %		+ 5,51 %
2	+ 6,44 %	+ 6,06 %	+ 5,96 %	+ 5,86 %	+ 5,66 %		+ 5,47 %
1		+ 6,92 %	+ 6,84 %	+ 6,75 %	+ 6,66 %		+ 6,46 %

Anhebung der Entgelttabelle 2017 und 2018

* Stufe 6 ab EG 9 (bzw Erhöhung Stufe 4 in EG 9 klein) ab Okt 2018 bezogen auf Stufe 5 (bzw Stufe 4) im Dez 2016:

- Aufstieg in Stufe 6 ab EG 9 setzt 5 Jahre in Stufe 5 bzw in einer individuellen Endstufe 5+ voraus

- Erhöhungsbetrag in Stufe 4 in EG 9 klein setzt 5 Jahre in Stufe 4 bzw in einer individuellen Endstufe 4+ voraus

- Dabei wird die bis 31. Dez 2017 in der bisherigen (individuellen) Endstufe 4 bzw 5 verbrachte Zeit berücksichtigt

TV-L (TdL)	Plus in Euro (Jan bzw Okt 2018 im Vergleich zu Dez 2016)					Stand 1.01.2018 bzw 1.10.2018	
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	+ 233,15	+ 258,78	+ 283,12	+ 299,07	+ 303,00		
15	+ 185,27	+ 205,41	+ 213,00	+ 239,95	+ 260,35	+ 445,79*	
14	+ 167,74	+ 186,06	+ 196,78	+ 213,00	+ 237,85	+ 407,27*	
13Ü		+ 171,66	+ 180,82	+ 196,78 + 213,00	+ 237,85	+ 407,27*	
13	+ 154,66	+ 171,66	+ 180,82	+ 198,61	+ 223,20	+ 382,18*	
12	+ 150,99	+ 153,87	+ 175,33	+ 194,17	+ 218,49	+ 374,12*	
11	+ 148,53	+ 148,38	+ 159,11	+ 175,33	+ 198,87	+ 340,52*	
10	+ 145,93	+ 143,23	+ 153,87	+ 164,60	+ 185,01	+ 316,79*	
9	+ 138,14	+ 144,56	+ 147,84	+ 149,95	+ 163,55	+ 280,05*	
9 klein	+ 138,14	+ 144,56	+ 147,84	+ 149,95	+ 256,76*		
8	+ 134,31	+ 140,33	+ 143,06	+ 145,66	+ 148,53	+ 150,30	
7	+ 130,76	+ 136,36	+ 140,05	+ 142,79	+ 144,97	+ 146,89	
6	+ 129,80	+ 135,27	+ 138,00	+ 140,74	+ 142,51	+ 144,43	
5	+ 127,61	+ 132,81	+ 135,54	+ 138,14	+ 140,19	+ 141,56	
4	+ 125,15	+ 130,21	+ 133,63	+ 135,54	+ 137,46	+ 138,69	
3	+ 124,47	+ 129,39	+ 130,76	+ 132,94	+ 134,72	+ 136,23	
2Ü	+ 122,42	+ 127,07	+ 128,84	+ 131,03	+ 132,54	+ 133,76	
2	+ 120,92	+ 125,43	+ 126,79	+ 128,16	+ 131,30	+ 134,59	
1		+ 116,27	+ 116,95	+ 117,77	+ 118,59	+ 120,64	

Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin

§ 47 Nr. 3 TV-L wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten.

²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt zu erklären.

(2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v. H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7

Stufe 6; bei Beschäftigten, die bei Ausscheiden in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage das Entgelt der Entgeltgruppe 8, Stufe 6.

²Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ³Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v. H. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v. H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

Vollzugszulage

a) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten.

²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht.

³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen.

⁴Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

b) Die Vollzugszulage nach Buchstabe a vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

aa) eine Wechselschicht- oder Schichtzulage bei den nach Teil I oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,

bb) eine Wechselschichtzulage bei den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten zusteht, um 25,56 Euro;

cc) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,

dd) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des TV zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT – ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O – zusteht, um 15,34 Euro,

ee) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) – ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL – zusteht, um 15,34 Euro; in den Fällen der Doppelbuchstabe cc und dd beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.

c) Die Fortgeltung der bisherigen tarifvertraglichen Regelungen

– §§ 6 und 8 Absatz 2 TV über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982

(ggf. i. V. m. § 1 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991),

– Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975,

– Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991

wird aufgehoben.

d) Soweit Beschäftigte am 17. Februar 2017 nach der bisherigen Tarifregelung Anspruch auf einen höheren Betrag haben als nach der Neuregelung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.

Redaktionsschluss



für die Ausgabe 3/2017
E-Mail: vollzugsdienst@bsbd.de

15.



Mai 2017